14. Wahlperiode

06. 11. 2007

Änderungsantrag und Entschließungsantrag

zu der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses Drucksache 14/1897

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1781

Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, mit Ausnahme von

- 1. Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
- 2. Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
- 3. unterirdischen Bauten,
- 4. Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
- 5. Traglufthallen, Zelten und sonstigen Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt zerlegt und aufgestellt zu werden,
- 6. provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren.

Eingegangen: 06. 11. 2007 / Ausgegeben: 07. 11. 2007

1

- Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
- 8. Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,
- 9. sonstigen handwerklichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden, und
- Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), erfasst ist."

Dementsprechend ist das Wort "Wohngebäude" im weiteren Gesetzestext in "Gebäude" zu ändern.

06.11.2007

Vogt und Fraktion

Begründung

Es ist ökologisch unzureichend und sozial ungerechtfertigt, Wohneigentümer und Besitzer und Bauherren von Wohngebäuden stärker durch Auflagen zu belasten als die Öffentliche Hand oder die Wirtschaft. Zudem ist eine entsprechende Anpassung und Verschärfung ohnehin spätestens bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes notwendig.

2. Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- im Bereich der Landesliegenschaften die energetische Sanierung und den Einsatz regenerativer Energien im Einklang mit dem Klimaschutzkonzept 2010 und den Zielen des EWärmeG voranzubringen und dem Landtag bis Herbst 2008 ein Konzept zum Einsatz erneuerbarer Energien bei Landesliegenschaften sowie einen Bericht über den Investitionsbedarf einer energetischen Sanierung der Landesgebäude vorzulegen.
- mit den kommunalen Spitzenverbänden Gespräche aufzunehmen, mit dem Ziel, dass seitens der Kommunen und Landkreise für ihre Liegenschaften analog zum Vorgehen des Landes ein Konzept zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie zur energetischen Sanierung erarbeitet wird.

07. 11. 2007

Mappus und Fraktion

Kretschmann und Fraktion

Dr. Noll und Fraktion

Begründung

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird zunächst für Wohngebäude sowie für Wohn-, Alten- und Pflegeheime gelten. Das Land als Besitzer von rund 8.900 Gebäuden mit einer Nutzfläche von ca. 7,5 Mio. qm ist damit von der Nutzungspflicht des EWärmeG nur zu einem geringeren Teil betroffen, da es sich hierbei ganz überwiegend um Nicht-Wohngebäude, insbesondere um Büro- und Verwaltungsgebäude handelt.

Mit dem hier dargelegten Vorgehen werden mehrere Zielsetzungen des EWärmeG bekräftigt und unterstützt:

Das Land leistet einen direkten Beitrag zu mehr Klimaschutz, in dem durch verstärkte Maßnahmen des Landes wie der Kommunen die bisher bei der

Wärmebereitstellung der Gebäude des Landes und der Kommunen entstehenden CO₂-Emissionen schneller gesenkt werden.

Mit dem in Ziff. 1 des Antrags verlangten Konzept soll das Land darlegen, wie hoch sich die Kosten für die Umsetzung der Grundsätze des Wärmegesetzes auf die Nicht-Wohngebäude des Landes belaufen und in welchem Zeitrahmen sich das Land unter Berücksichtigung dieser Kosten die Verwirklichung vorstellt.

Zusätzlich kann mit diesem Vorgehen das Land seiner Vorbildfunktion nachkommen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Sinn und die Notwendigkeit der ihnen vom Gesetzgeber aufgetragenen Pflichten stärken.

Neben dem Land kommt den Kommunen mit den kommunalen Liegenschaften eine vergleichbare Vorbildfunktion für den Bürger zu. Diese Vorbildfunktion wird von Kommunen im Land an vielen Stellen mit positiven Beispielen wahrgenommen. Ziel wäre es, dies auf eine erweiterte gemeinsame Basis zu stellen.